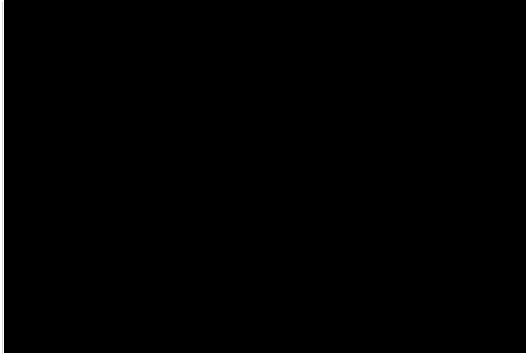


- Abschrift -



Amtsgericht Stade

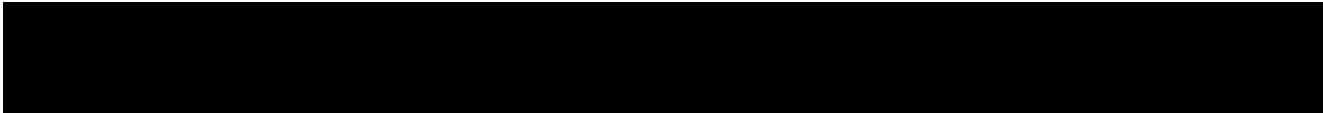
63 C 305/21

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Stade,

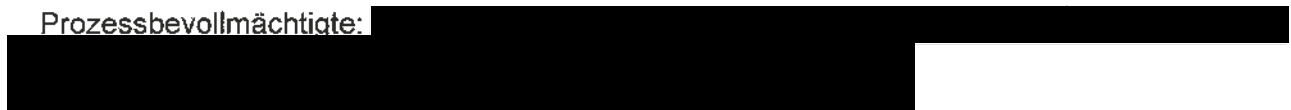
Im Namen des Volkes

Urteil

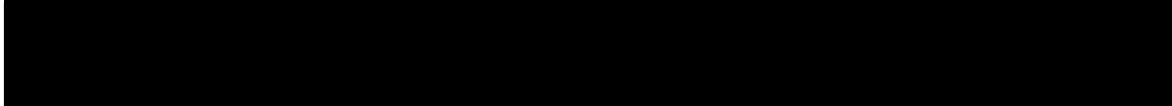
In dem Rechtsstreit



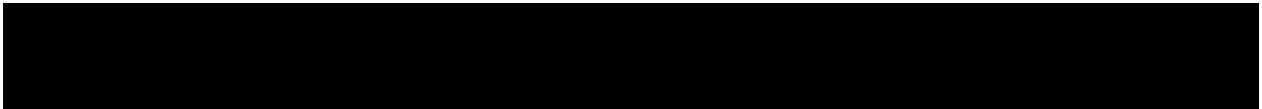
Prozessbevollmächtigte:



gegen



Beklagte



hat das Amtsgericht Stade im Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 19.07.2021 durch
den Richter am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 113,73 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.02.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.
Die zulässige Klage ist begründet.

1.
Die Klägerin hat gegen die Beklagte gemäß §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, 18 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 398 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz in Form weiterer Reparaturkosten in Höhe von 113,73 €.
Die vollumfängliche Haftung der Beklagten aufgrund des Verkehrsunfalls vom 07.11.2019 dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig.
Der Höhe nach hat die Klägerin gegen die Beklagte, nachdem die Geschädigte ██████████ das durch den Unfall beschädigte Fahrzeug hat reparieren lassen, im Hinblick auf die Reparaturkosten einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von insgesamt 4.696,23 €, mithin in Höhe des der Geschädigten durch die Klägerin mit Rechnung vom 30.11.2019 in Rechnung gestellten Betrages (Anlage K 4, Bl. 8 ff. d. A.). Dieser Betrag war für die Reparatur des am Fahrzeug der Geschädigten unfallbedingt entstandenen Sachschadens erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 1 BGB. Die Klägerin beanstandet diese Rechnung nur in Bezug auf die Positionen Probefahrt und Pauschale für Kleinmaterial. Soweit die Beklagte meint, dass auch Kosten für die Entsorgung für das Lackmaterial in Höhe von 15,33 € netto in Abzug zu bringen seien, verkennt sie, dass solche Kosten zwar im Gutachten des Sachverständigen ██████████ vom 08.11.2019 kalkuliert sind, in der streitgegenständlichen Rechnung jedoch nicht geltend gemacht werden.
Die Kosten einer Probefahrt sind der Klägerin als erforderlicher Reparaturaufwand i.S.v. § 249 BGB durch die Beklagte in Höhe von 33,- € netto zu erstatten. Bei einer Probefahrt handelt es sich nicht um einen kostenfreien Service der Reparaturwerkstatt, sondern um eine zum Abschluss einer Fahrzeugreparatur erforderliche Maßnahme, um den Reparaturserfolg abschließend beurteilen zu können. Dieser Aufwand, der in einem nicht unerheblichen Zeitaufwand besteht, ist – wie jeder andere für die Reparatur erforderliche Arbeitsschritt – gesondert zu vergüten. Entsprechend hat auch der Sachverständige ██████████ in seinem Schadensgutachten vom 08.11.2019 die Kosten für eine Probefahrt als für die Reparatur des Unfallschadens am Klägerfahrzeug erforderliche Kosten kalkuliert.
Ebenso ist die in der Rechnung der Klägerin vom 30.11.2019 in Ansatz gebrachte Pauschale für Kleinmaterial in Höhe von 47,24 € netto für die Schadensbehebung erforder-

lich i.S.v. § 249 Abs. 1 BGB. Eine solche Pauschale wird zum einen – wie gerichtsbe-
kannt ist – in Reparaturwerkstätten im Bezirk des angerufenen Gerichts üblicherweise
erhoben. Zudem hat auch der Sachverständige [REDACTED] diese Position als erforderli-
chen Reparaturaufwand im Rahmen seiner Begutachtung berücksichtigt. Insoweit greift
auch der Einwand der Beklagten nicht, es liege eine Doppelberechnung in Bezug auf
im Rahmen der Reparatur verwendetes Kleinmaterial vor. Zwar enthält die Rechnung
auch diverse Klammern. Weitere Kleinersatzteile wie Schrauben, Unterlegscheiben und
Dichtungen etc. sind jedoch in der Rechnung nicht enthalten.

Vor diesem Hintergrund kann auch dahinstehen, ob die Grundsätze des sog. Werk-
statttrisikos auch in einer Fallkonstellation wie der Vorliegenden eingreifen, bei der nicht
der Geschädigte, sondern unmittelbar die Reparaturwerkstatt aus abgetretenem Recht
die Reparaturkosten geltend macht.

Da die Beklagte auf die streitgegenständlichen Reparaturkosten bislang lediglich einen
Betrag in Höhe von 4.582,50 € an die Klägerin gezahlt hat, steht dieser noch ein von
der Beklagten insoweit ausgleichender Anspruch in Höhe von 113,73 € zu.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713
ZPO. Für eine Zulassung der Berufung besteht kein Anlass.

III.

Der Streitwert des Rechtsstreits wird festgesetzt auf 113,73 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwerts kann mit der Beschwerde angefochten werden.
Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache
rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht
Stade, Wilhadikirchhof 2, Nebengebäude, 21682 Stade eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde in-
nerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht einge-
legt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder
das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Be-
schwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des
genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsge-
richts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht
ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Be-
schwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass
Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten
werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

[REDACTED]

Richter am Amtsgericht